

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OVG Berlin-Brandenburg: Bundestag darf bei Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete der Presse Auskunft verweigern



Bei Ermittlungsverfahren sind Bundestagsabgeordnete gegen Presse-Auskünfte geschützt – © Detuscher Bundestag / Lichtblick / Achim Melde

Bei Strafverfahren gegen Abgeordnete des **Deutschen Bundestages** werden gemäß der Geschäftsordnung in Immunitätsangelegenheiten die Namen und Fälle konsequent veröffentlicht. Anders verhält es sich nach Einschätzung des 6. Senats am **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg** bei

bloßen Ermittlungsverfahren (Urteil vom 29. Nov. 2016 – Az.: OVG 6 B 84.15). Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig, da die Revision zum **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig ausdrücklich zugelassen wurde.

In der Presse-Info Nr. 28/16 vom 29. Nov. 2016 erklären

die OVG-Richter: „Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass der Präsident des Deutschen Bundestages nicht verpflichtet ist, einem Pressevertreter Auskunft zu Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete des Deutschen Bundestages in der abgelaufenen und laufenden Legislaturperiode zu geben. Der 6. Senat hat damit die erstinstanzliche Entscheidung des **Verwaltungsgerichts Berlin** geändert. Der Deutsche Bundestag ist als besonderes Organ der Gesetzgebung keine auskunftspflichtige Behörde im Sinne des Presserechts. Die begehrten Auskünfte zu den Immunitätsangelegenheiten betreffen den parlamentarischen Bereich und nicht eine bloße

Verwaltungstätigkeit des Bundestagspräsidenten. Die Genehmigung, gegen ein Mitglied des Deutschen Bundestages ein Ermittlungs- oder Strafverfahren durchzuführen, ist eine Entscheidung, die das Parlament in eigener Verantwortung trifft. Immunitätsangelegenheiten zählen damit zum Bereich der parlamentarischen Angelegenheiten, auf die der in der Rechtsprechung entwickelte verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch der Presse gegen Behörden nicht anwendbar ist.

Soweit der Deutsche Bundestag selbst im Rahmen seiner Parlamentsautonomie in der Geschäftsordnung Regelungen getroffen hat, sind diese auch im Lichte der Pressefreiheit nicht zu beanstanden.“ (ps)

OLG Köln: Berichterstattung über wahre Tatsachen aus der Sozialsphäre ist auch in identifizierender Weise zulässig

Einen spannenden Fall in Sachen Freiheit bei der Berichterstattung hat die renommierte Hamburger Medienrechtskanzlei **Damm & Mann** kürzlich am **Oberlandesgericht Köln** ausgefochten. Im Interview mit dem ARD-Sender Einsplus hatte ein Mann seine Nebentätigkeit als „Pick-Up Artist“ für eine Coaching-Agentur erläutert. Das Interview wurde in einer ASTA-Publikati-

on kritisch besprochen, was mehrfache juristische Folgen hatte, die der Kanzlei-Gründer Prof. Dr. Roger Mann in einem Artikel darlegt, der auf der Website www.damm-mann.de abgerufen werden kann:

„Nachdem das **Landgericht Köln** bereits mit Urteil vom 20.7.2016 (Az. 28 O 67/16) eine entsprechende Klage abgewiesen hatte (s. a. **Titelschutz Anzeiger** 1285

vom 9. Aug. 2016), hat das Oberlandesgericht Köln im Oktober 2016 in einem Hinweis-Beschluss bestätigt, dass eine Berichterstattung über wahre Tatsachen aus der Sozialsphäre grundsätz-

lich auch in identifizierender Weise zulässig ist und Medien nicht auf die Möglichkeit einer anonymisierten Berichterstattung verwiesen werden können.

Fortsetzung auf Seite 3

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 94 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3–7
IMPRESSUM	7

Die 94 neuen Titel dieser Woche

#	Hamburger Pflegeblatt
# OMG Die Sketch Comedy	herztal
@	Hessisches Pflegeblatt
@mediasres	Hopfen & Mord
3	I
30 Leben	Iceman
5	Ich knall Euch ab
54 Grad N	Informr
54 Grad Nord	J
54° N	Jesus Tape
54° Nord	Jesus Video
A	L
Afro.Deutschland	Lasst uns die Welt retten
Afro.Germany	Liebe zwischen den Meeren
Animalisch	M
Antworten einfach	Mecklenburgisches Pflegeblatt
Antworten, einfach	medias res
Antworten, einfach!	N
B	Niedersächsisches Pflegeblatt
Baden-Württembergisches Pflegeblatt	O
Bailey – ein Hund fürs Leben	Old Shatterhand
Bayerische Akademie für Digitale Medien	Orion
Bayerische Akademie für Digitales Marketing	Ö
Bayerische Akademie für Digitalisierung	ÖTZI
Bayerische Akademie für Fernsehen und Digitale Medien	P
Bayerische Akademie für Fernsehen und Digitales Marketing	Panama Papers
Bayerische Akademie für Fernsehen und Digitalisierung	Panama-Papiere
Bayrisches Pflegeblatt	Pfälzer Pflegeblatt
Berlin.Stalinallee	R
Berliner Pflegeblatt	Raumpatrouille Orion
Brandenburger Pflegeblatt	Rezept-Detektiv
Brandenburgisches Pflegeblatt	Rheinisches Pflegeblatt
Brasch	S
Bremer Pflegeblatt	Saarländisches Pflegeblatt
Bullsprit	Sächsisches Pflegeblatt
D	Sauerkrautkoma
DATEV-Branchenbarometer	Sauerkrautkoma. Ein Eberhoferkrimi
DATEV-Branchenmonitor	Schleswig-Holsteiner Pflegeblatt
DATEV-Digitalisierungsindex	Schleswig-Holsteinisches Pflegeblatt
Der Abenteuerfotograf	Showstars – Die besten Talente Deutschlands
Der Deutsche	SLW
DER UNSICHTBARE ENGEL	Sozial Liberale Wirtschaftspartei
Der Versicherungsvertreter	Steuerberater-Branchenbarometer
Deutschlands bester Show-Act	Steuerberater-Branchenmonitor
Deutschlands bester Show-Star	Steuerberater-Digitalisierungsindex
DIE BAZTAN TRILOGIE	T
Die Braschs	Tripple Wixxx – Mönche mögens heiss
Die Heiland	U
Die Panama-Papiere	Undressed – Das Date im Bett
DIE VERGESSENEN KINDER	Ungeklärte Fälle – Deine Hilfe zählt
E	v
EIN GESCHENK FÜR DEN STURM	viel zu bieten
Eis am Stiel	W
Eismann	Weltreise Deutschland
G	Westfälisches Pflegeblatt
Grießnockerlaffäre	Wir zeigen Gesicht und nicht den Rücken!
Grießnockerlaffäre. Ein Eberhoferkrimi	Wolf of Kassel
H	Z
Hagen	Zwetschgendatschikomplott
	Zwetschgendatschikomplott. Ein Eberhoferkrimi

Fortsetzung von Seite 1

Der Kläger hatte sich mit der Klage gegen eine kritische Berichterstattung über seine Nebentätigkeit als „Pick-up Artist“ für eine Coaching-Agentur unter Angabe seines Vornamens, des abgekürzten Nachnamens, seines Studenten-Status und der Nennung der Agentur und deren Niederlassung gewandt. Gegenstand des im Kölner Verfahren streitgegenständlichen Artikels war eine vorausgegangene Entscheidung des **Oberlandesgerichts Frankfurt** am Main (Urteil vom 07.01.2016, Aktenzeichen 16 W 63/15), die eine dort streitgegenständliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Klägers in einer ASTA-Publikation im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt hatte, obwohl der Kläger für seine Tätigkeit

mit einem Foto unter Angabe seines Vornamens auf der Internetseite der Agentur und auf seinem Facebook-Profil wirbt und rund 15 Monate vor seinem Antrag auf dem ARD-Sender „Einsplus“ ein ausführliches Interview zu seiner Tätigkeit gegeben hatte.

Nach dem Landgericht kommt nun auch das Oberlandesgericht Köln im Gegensatz zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu dem Ergebnis, dass die identifizierende Berichterstattung über den Kläger unter Angabe seines Vornamens und seines abgekürzten Nachnamens mit den weiteren Informationen zulässig war. Das Oberlandesgericht stellt ebenso wie das Landgericht fest, dass die Berichterstattung über wahre Tatsachen aus der Sozialosphäre nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen

auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden dürfe. Soweit der Einzelne als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen trete, wirke er durch sein Verhalten auf andere ein und berühre dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens. In diesem Fall ergebe sich bereits aufgrund des Sozialbezuges eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts desjenigen, über den berichtet wird. Das OLG Köln verwirft in diesem Zusammenhang ausdrücklich die vom OLG Frankfurt am Main in der genannten Entscheidung geäußerte Ansicht, dass Medien darauf verwiesen werden könnten, dass der Zweck des Beitrags auch durch eine anonymisierte Berichterstattung hätte erreicht werden können.

„Allein den Medien obliegt es, nach publizistischen Kriterien über Gegenstand und Inhalt ihrer Berichterstattung zu entscheiden. ... In Ansehung dessen darf nicht die Frage aufgeworfen werden, ob auch ohne Identifizierung des Klägers hätte berichtet werden können.“

Im konkreten Fall berücksichtigte das OLG Köln, dass der Kläger sich mit seiner Tätigkeit als „Dating-Coach“ selbst offensiv in die Öffentlichkeit begeben habe. Insofern sei die jetzige Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs ein „widersprüchliches Verhalten des Beklagten“.

Nach diesem Hinweis hat der Kläger die Klage zurückgenommen, so dass das Urteil des Landgerichts Köln vom 20.07.2016 (Aktenzeichen 28 O 67/16) inzwischen rechtskräftig ist.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Antworten einfach
Antworten, einfach
Antworten, einfach!**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen.

Geltend für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste und Bild-, Ton-, und Datenträger aller Art.

**Martin Achenbach,
Büttenbergstraße 32 A, 2504 Biel SCHWEIZ**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Deutschlands bester Show-Act
Deutschlands bester Show-Star
Showstars – Die besten Talente Deutschlands**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

13.12.2016, Woche 50, Nr. 1303
Anzeigenschluss: 09.12.2016, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

31.01.2017, Woche 05
Anzeigenschluss: 27.01.2017, 10 Uhr

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Afro.Deutschland

Afro.Germany

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Deutsche Welle,
Kurt-Schumacher-Straße 3, 53113 Bonn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bullsprit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Mediakraft Networks GmbH,
Neue Weyerstraße 6, 50676 Köln

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Steuerberater-Branchenbarometer Steuerberater-Digitalisierungsindex

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

herztal

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Abkürzungen, Schriftarten, für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Event-Merchandising sowie für Messen und Kongresse.

Rundschau Verlagsgesellschaft mbH,
Johannisberg 7, 42103 Wuppertal

Ihr Einsatz ist
unbezahlbar.
Deshalb braucht
sie Ihre Spende.



www.seenotretter.de



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Undressed – Das Date im Bett Ungeklärte Fälle – Deine Hilfe zählt

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Weltreise Deutschland

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Rezept-Detektiv medias res @mediasres

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

**Über 63.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Berlin.Stalinallee
Sauerkrautkoma
Grießnockerlaffäre
Zwetschgendatschikomplott
Zwetschgendatschikomplott. Ein
Eberhoferkrimi
Tripple Wixxx – Mönche mögens heiss
Ich knall Euch ab
Jesus Video
Jesus Tape
Old Shatterhand
Hagen
Wolf of Kassel
Der Versicherungsvertreter
Orion
Raumpatrouille Orion
ÖTZI
Die Heiland
DIE BAZTAN TRILOGIE
DER UNSICHTBARE ENGEL
DIE VERGESSENEN KINDER
EIN GESCHENK FÜR DEN STURM
Grießnockerlaffäre. Ein Eberhoferkrimi
Sauerkrautkoma. Ein Eberhoferkrimi
Hopfen & Mord
30 Leben
Brasch
Die Braschs
Eis am Stiel
Lasst uns die Welt retten
Iceman
Eismann
Panama-Papiere
Die Panama-Papiere
Panama Papers
Der Deutsche
Liebe zwischen den Meeren
Bailey – ein Hund fürs Leben**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wir zeigen Gesicht und nicht den Rücken!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FPZ GmbH,
Gustav Heinemann Ufer 88 a, 50968 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Informr

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hyperbole Medien GmbH,
Pfuelstraße 5, Aufgang VI, 10997 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

SLW Sozial Liberale Wirtschaftspartei

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte BRINK & PARTNER,
Rathausstraße 1, 24937 Flensburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Animalisch Der Abenteuerfotograf

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TV Plus GmbH,
Wilhelmstraße 11, 30171 Hannover**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Steuerberater-Branchenmonitor DATEV-Branchenmonitor

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Rheinisches Pflegeblatt
Westfälisches Pflegeblatt
Hessisches Pflegeblatt
Bayrisches Pflegeblatt
Baden-Württembergisches Pflegeblatt
Saarländisches Pflegeblatt
Hamburger Pflegeblatt
Bremer Pflegeblatt
Berliner Pflegeblatt
Niedersächsisches Pflegeblatt
Schleswig-Holsteiner Pflegeblatt
Schleswig-Holsteinisches Pflegeblatt
Mecklenburgisches Pflegeblatt
Brandenburgisches Pflegeblatt
Brandenburger Pflegeblatt
Sächsisches Pflegeblatt
Pfälzer Pflegeblatt**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Medipress Verlagsgesellschaft mbH,
Dieselstraße 2, 50859 Köln**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DATEV-Branchenbarometer DATEV-Digitalisierungsindex

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

viel zu bieten
OMG
Die Sketch Comedy

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Film GmbH,
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

54° Nord
54 Grad Nord
54° N
54 Grad N

in allen Darstellungsformen, Kombinationen, Schreibweisen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

DIE SEITE Verlag & Medien GmbH,
Carlhöhe 42, 24340 Eckernförde

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bayerische Akademie für Fernsehen und Digitalisierung
Bayerische Akademie für Fernsehen und Digitale Medien
Bayerische Akademie für Fernsehen und Digitales Marketing
Bayerische Akademie für Digitales Marketing
Bayerische Akademie für Digitale Medien
Bayerische Akademie für Digitalisierung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Bayerische Akademie für Fernsehen e.V.,
Betastraße 5, 85774 Unterföhring

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0 ·
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Victoria Larson /
Silke Reyher-Timmann, -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel:
Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649,
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2016 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:
	_____	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____